

Die Arbeitskraft der Justiz und der drohende Richtermangel: Legal Tech als Lösung?

von Nina Erbach, Dr. Nils Feuerhelm, Niklas Raabe und Elisabeth Treuenfels

Dieser Blogbeitrag untersucht, welche Faktoren die Arbeitskraft der Justiz beeinflussen. Konkret nimmt er dazu zwei Stellschrauben in den Blick: Ausgangspunkt ist die personelle Besetzung in Form der bloßen Anzahl tätiger Richter:innen, die jedenfalls für die Zukunft Sorge bereitet (I.). Deshalb fragt der Beitrag in der Folge, ob Legal Tech auch in der Justiz geeignet ist, die einzelnen Arbeitskräfte zu unterstützen und effizienter zu machen (II.). Insbesondere stellt er verschiedene Legal Tech-Anwendungen vor, die entweder bereits bestehen oder zumindest denkbar sind. Der Beitrag ist ein Ergebnis der *Student Driven University* im Sommersemester 2021 von *recode.law*.

I. Anzahl der Arbeitskräfte in der Justiz: Drohender Richtermangel

“Verfahren vor Strafgerichten dauern so lange wie nie”¹ – so berichtet es die Presse jüngst unter Berufung auf den Deutschen Richterbund. Erstinstanzliche Strafverfahren dauerten im Durchschnitt 8,1 Monate – ein neuer Höchstwert.² Aber nicht nur die Strafgerichte, sondern die gesamte Justiz arbeitet am Limit. Dass dies nicht nur verfassungsrechtlich mit Blick auf den Justizgewährungsanspruch problematisch ist, sondern auch die Funktionsfähigkeit unseres Rechtssystems gefährdet, liegt auf der Hand. Was also will der deutsche Staat dagegen tun? Der Koalitionsvertrag 2017 sieht unter dem Motto “Pakt für den Rechtsstaat” vor, im Zeitraum vom 1.1.2017 bis zum 21.12.2021 insgesamt 2.000 neue Stellen für Richter:innen und Staatsanwält:innen zu schaffen.³ Zum Vergleich: 2018 waren in der Justiz 21.339 Richter:innen tätig.⁴ Doch reicht das wirklich, um dem Richtermangel und der Arbeitsbelastung vorzubeugen? Angesichts der Pensionierungswelle, bei der 41 Prozent der Richter:innen und Staatsanwält:tinnen bis 2030 in den Ruhestand gehen, ist dies höchst zweifelhaft.⁵ Das System Pebb\$y berechnet zudem anhand von Standardbearbeitungszeiten den Personalbedarf in der Justiz und hat trotz der neuen Stellen Personallücken aufgezeigt.⁶ Wie lässt sich also die Funktionsfähigkeit der Justiz trotz Richtermangel in Zukunft gewährleisten? Einerseits könnten über den “Pakt für den Rechtsstaat” hinaus noch mehr neue Stellen geschaffen werden. Allerdings muss sich die Justiz neue Volljurist:innen – im Jahr 2018 etwa 7.829 und davon 1.753 mit Prädikat⁷ – mit Kanzleien, Verwaltung, Unternehmen und Wissenschaft teilen. Zudem ist die Zahl der Absolvent:innen mit zweitem Staatsexamen rückläufig.⁸ Diese – insbesondere qualitativ guten – Nachwuchskräfte zu gewinnen, gestaltet sich für die Justiz durchaus nicht leicht, beachtet man die bessere Bezahlung und den meist effizienteren Arbeitsalltag

¹ [Verfahren vor Strafgerichten dauern so lange wie nie \(ZEIT ONLINE, dpa, AFP\)](#).

² [Verfahren vor Strafgerichten dauern so lange wie nie \(ZEIT ONLINE, dpa, AFP\)](#).

³ [BMJV | Artikel | Pakt für den Rechtsstaat](#).

⁴ Richterstatistik 2018 des Bundesamtes für Justiz, abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Personal/Personal_node.html.

⁵ [Wie Videoprotokolle und Softwareroboter der Justiz das Leben leichter machen \(datacenter-insider.de\); Überlastete Justiz: Warum fehlen immer Richter? \(lto.de\)](#).

⁶ [Überlastete Justiz: Warum fehlen immer Richter? \(lto.de\)](#).

⁷ Statistik zur Juristenausbildung 2018 des Bundesamtes für Justiz, abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html.

⁸ [Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2018](#)

in Kanzleien.⁹ Daher wollen wir im Folgenden eine weitere Möglichkeit untersuchen, die Justiz zu unterstützen: Legal Tech-Anwendungen.

II. Stärkung der einzelnen Arbeitskraft: Vorteile durch Legal Tech-Anwendungen?

1. Grundbegriffe und Definitionen

a) *Legal Tech*

Der Begriff Legal Tech setzt sich aus „legal services“ und „technology“ zusammen.¹⁰ Eine feste Definition von „Legal Tech“, welche imstande wäre, den Begriff komprimiert zu konkretisieren und damit greifbarer zu machen, gibt es bislang nicht.

Dies mag daran liegen, dass Legal Tech als eine Art Oberbegriff verwendet wird und somit viele verschiedene Bereiche umfasst, die sich schwer in nur eine Definition einordnen lassen. Des Weiteren handelt es sich bei Legal Tech um einen von Innovationen geprägten, sich stetig fortentwickelnden Begriff, der auch daher einer Definition nur schwer zugänglich ist.

Verallgemeinernd lässt sich sagen, dass es sich bei Legal Tech um Informationstechnik handelt, welche auf die Digitalisierung der juristischen Arbeit Anwendung finden soll.¹¹ Dabei können jedoch nicht nur hochkomplexe IT-Technologien, sondern auch schon „einfache“ Anwendungen wie Microsoft Excel gemeint sein.¹²

Legal Tech-Anwendungen stellen somit Software oder Tools jeglicher Art dar, die die juristische Arbeit erleichtern und einzelne Arbeitsprozesse automatisieren sollen. Die Zielsetzung besteht darin, zum einen die Effizienz der juristischen Arbeit zu steigern und zum anderen Arbeitsaufwand wie auch Kosten zu reduzieren.¹³

b) *...in der Justiz*

Bisher lassen sich Legal Tech-Anwendungen vorwiegend in der Anwaltschaft finden. Dieser Schwerpunkt mag zum einen daraus resultieren, dass die Anwaltschaft sich dem Thema sehr viel früher angenommen hat als die Justiz, jedoch lässt sich dieser Vorsprung auch anhand von Sachgründen erklären.¹⁴

So steht die Anwaltschaft im Gegensatz zur Justiz im ständigen Wettbewerb, sodass sich mögliche Innovationen unmittelbar auf den eigenen Vorteil gegenüber der Konkurrenz auswirken. Auch sind Rechtsanwält:innen für die Organisation des Unternehmens selbst verantwortlich, wodurch sie flexibler und schneller ihre Organisationsstruktur und Arbeitsprozesse anpassen können als das in Justiz und Verwaltung möglich ist.¹⁵

Dennoch sind Legal Tech-Anwendungen auch in der Justiz durchaus denkbar; hier befindet sich der Prozess zwar noch in den Anfangszügen, vereinzelt werden jedoch bereits unterstützende Programme

⁹ [Mit 6,5 Punkten ins Richteramt, \(lto-karriere.de\).](#)

¹⁰ <https://legal-tech-blog.de/was-ist-legal-tech>.

¹¹ Wagner, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 2.

¹² <https://www.legal-tech.de/was-ist-legal-tech-ffi-2/>.

¹³ <https://www.legal-tech.de/was-ist-legal-tech-ffi-2/>.

¹⁴ Vogelgesang/Krüger, jM 2019, 398 (398).

¹⁵ Zum Ganzen Vogelgesang/Krüger, jM 2019, 398 (399).

ein erhöhter Schulungsbedarf für Richter:innen und Verwaltungsbeamt:innen können sich als nachteilig für den Einsatz von Legal Tech herausstellen.

3. Einzelne Legal Tech-Anwendungen²⁶

In welcher konkreten Form kommen so verstandene Legal Tech-Anwendungen in der Justiz also vor oder sind zumindest denkbar? Zu unterscheiden sind Anwendungen, die in der Praxis bereits eingesetzt werden (a) sowie Vorschläge und Ideen für die Zukunft, die aktuell diskutiert werden (b)). Die folgende Darstellung dient dabei der Übersicht und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

a) Bestehende Anwendungen

Zu bestehenden Anwendungen zählen zunächst IT-Produkte, die teilweise schon lange eingesetzt werden und sich auch unter den Begriff Legal Tech fassen lassen. Ihr Ziel besteht im Wesentlichen darin, den gerichtlichen Arbeitsplatz sowohl für die Arbeitskräfte selbst als auch in der Kommunikation nach außen zu unterstützen, indem bestimmte Vorgänge vereinfacht werden. Dazu zählen Datenbanken und Rechercheprogramme (z. B. *Beck-Online* oder *Juris*).²⁷ Außerdem gibt es zahlreiche Programme zur Datenverarbeitung, um typische, strukturierte Geschäftsprozesse zu automatisieren („Robotic Process Automation“). *ForumSTAR*, *MESTA* und *SoluSTAR* vereinfachen den Datentransfer.²⁸ *XMeld* ist ein standardisiertes digitales Datenaustauschformat für Geschäftsvorfälle des Meldewesens.²⁹ Das Videokonferenzsystem *ARCONTE* ermöglicht die Aufzeichnung, Verwaltung, Speicherung und Verteilung audiovisueller Aufzeichnungen aus Gerichtsverhandlungen, Anhörungen und rechtlichen Prüfungen.³⁰

Neben diesen institutionellen Anwendungen gibt es auch individuelle Vorstöße der Richter:innen. Zu nennen sind in erster Linie Kosten- und Fristberechnungsprogramme,³¹ vor allem im Familienrecht, das sich dafür besonders eignet.³² Neu und innovativ erscheint vor allem „Richter-Tools“ als iOS-App zur Fristberechnung, die gerade entwickelt wird.³³

Zusätzlich zu diesen Legal Tech-Anwendungen aus der Praxis schlägt sich nach und nach auch im Verfahrensrecht der Gedanke nieder, digitale Strukturen schaffen zu wollen. Das betrifft zum einen den elektronischen Rechtsverkehr (ERV),³⁴ der für digitale Kommunikationswege und eine digitale

²⁶ Zur Vertiefung siehe *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess. Untersuchung zur Anwendung künstlicher Intelligenz im Recht und zum strukturierten elektronischen Verfahren, 2020, sowie *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen. Rechtswissenschaftliche Analyse und Entwicklung des Begriffs der algorithmischen Rechtsdienstleistung, 2020.

²⁷ Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz. Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe (s. Fn. 16), S. 6.

²⁸

<https://www.datacenter-insider.de/wie-videoprotokolle-und-softwareroboter-der-justiz-das-leben-leichter-machen-a-992574/>

²⁹

<https://www.datacenter-insider.de/wie-videoprotokolle-und-softwareroboter-der-justiz-das-leben-leichter-machen-a-992574/>

³⁰

<https://www.datacenter-insider.de/wie-videoprotokolle-und-softwareroboter-der-justiz-das-leben-leichter-machen-a-992574/>

³¹ Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz. Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe (s. Fn. 16), S. 6; siehe auch *Michel*, Beck'sche Beratungssysteme: „Familienrechtliche Berechnungen“, Jur-PC Web-Dok. 7/95, 3250, abrufbar unter: https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=1995_07_86600&q=Michel+Gutdeutsch.

³² So *Vogelgesang/Krüger*, jM 2019, 398 (402).

³³ [Richter-Tools — Support-Seite · Prof. Dr. Jan F. Orth LL.M. \(janforth.de\)](#).

³⁴ Siehe dazu z. B. den Überblick von *Müller*, ERV: Eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen, www.zpblog.de/?p=7225.

Aktenführung sorgen will. Beispielhaft für die ZPO: Nach § 130a Abs. 1 ZPO können Schriftsätze als elektronisches Dokument übermittelt werden. § 130d S. 1 ZPO schreibt dies für Rechtsanwälte und Behörden ab dem 01.01.2022 verpflichtend vor. Schon jetzt erlaubt § 130c ZPO, elektronische Formulare einzuführen. Ab dem 01.01.2026 werden auch die Gerichtsakten elektronisch geführt (E-Akte), § 298a Abs. 1a ZPO. Vor allem aber kennt das Zivilprozessrecht mit dem Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) bereits ein automatisiertes Verfahren zur Rechtsdurchsetzung.³⁵ Zu nennen sind auch elektronische Registerführungen, z.B. des Grundbuchs (§§ 126 ff. GBO) oder des Handelsregisters (§ 8 HGB).

b) Vorschläge und Ideen

Gerade der Zivilprozess wird im Hinblick auf mögliche Reformen aktuell stark diskutiert. Nahezu alle Vorschläge sind dabei mit der Idee verbunden, den Zivilprozess und das Zivilprozessrecht digitaler zu gestalten. Entsprechend gibt es zahlreiche Ideen für mögliche Legal Tech-Anwendungen. Exemplarisch genannt seien der Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Legal Tech (2019)³⁶ sowie das besonders fortschrittliche Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ (2020)³⁷.

Vorgeschlagen werden ein einheitlicher, elektronischer Bürgerzugang in Form eines Justizportals, der Ausbau des Mahnverfahrens zu einem echten Online-Mahnverfahren, virtuelle Rechtsantragsstellen, Verbesserungen des elektronischen Rechtsverkehrs, vermehrter Einsatz von Videoverhandlungen, elektronische Beweismittel, automatisierte Kostenfestsetzungsverfahren, elektronische Anmeldungen zu Musterfeststellungsklagen sowie die digitale Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.³⁸

Auffällig ist, dass sich viele Vorschläge auf den Bereich geringer Streitwerte beziehen, der von besonders häufigen und typischen Klagesituationen geprägt ist. Prominentes Beispiel ist das beschleunigte Online-Verfahren, also eines einfachen, kostengünstigen, schnellen und rein digitalen Verfahrens, um einen Anreiz zu schaffen, auch im Bereich geringer Streitwerte den Weg staatlicher Rechtsdurchsetzung zu beschreiten.³⁹ Dieser Vorschlag wurde bereits vom *Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz* aufgegriffen, das gemeinsam mit der Initiative Tech4Germany ein entsprechendes Klageinstrument entwickeln und ausprobieren möchte.⁴⁰

Häufig genannt werden außerdem Instrumente zur Sachverhaltserfassung, insbesondere zur Strukturierung des Parteivortrags.⁴¹ Die ZPO macht für den formalen und inhaltlichen Aufbau parteiseitiger Schriftsätze kaum bindende Vorgaben (siehe nur §§ 130, 253 II, III ZPO). Dem Gericht ist es zwar möglich, im Rahmen seiner Prozessleitung im individuellen Verfahren bestimmte Vorgaben zu

³⁵ Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz. Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe (s. Fn. 16), S. 6.

³⁶ Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz. Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe (s. Fn. 16).

³⁷ Diskussionspapier im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, abrufbar unter [diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf \(bayern.de\)](#).

³⁸ Zum Ganzen Diskussionspapier im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs (s. Fn. 36).

³⁹ Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz. Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe (s. Fn. 16), S. 74 ff.; Diskussionspapier im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs (s. Fn. 36), S. 76 ff.

⁴⁰ [BMJV | Artikel | Digitale Zugänge zu den Gerichten – BMJV startet Projekt für ein Online-Klagentool](#).

⁴¹ Zum Ganzen *Gaier*, Strukturierung des Parteivortragens, in: Breidenbach/Glatz, Rechtslexikon Legal Rech, 2020, S. 291 ff.

machen (§ 139 Abs. 1 S. 3 ZPO), gleichwohl werden diese selten genutzt⁴² und der Parteivortrag bleibt in der Praxis häufig äußerst unübersichtlich.⁴³ Hier setzt die Idee an, den Parteivortrag bindend zu strukturieren: Sie überlegt, den Vortrag inhaltlichen und/oder formalen Aufbauregeln zu unterwerfen, um das Verfahren effizienter zu gestalten. Entsprechende Lösungsansätze sind vielfältig: Diskutiert wird unter anderem über elektronische Strukturformulare,⁴⁴ Chatbots⁴⁵ oder gemeinsame Verfahrensdokumente⁴⁶.

Der Vorschlag eines europäischen Online-Bagatellverfahrens kombiniert schließlich die Idee eines beschleunigten Online-Verfahrens einerseits mit der Idee des strukturierten Parteivortrags andererseits: Durch Formulare soll bei typischen, häufigen und geringwertigen Ansprüchen der Sachverhalt abgefragt und strukturiert dargestellt werden.⁴⁷

III. Fazit und Ausblick

Festzuhalten bleibt, dass Legal Tech-Anwendungen in der Justiz zwar auf andere Rahmenbedingungen treffen als in der Anwaltschaft. Dennoch bietet Legal Tech auch hier erstaunliches Potenzial, um die Arbeitskraft der Justiz zu stärken und den (drohenden) Richtermangel zumindest teilweise abfedern zu können. Dafür muss die Justiz nicht unmittelbar den Sprung zu Künstlicher Intelligenz⁴⁸ oder Legal Robots⁴⁹ wagen. Wünschenswert wären jedoch praxistaugliche, nicht nur punktuelle Anwendungen, die einschlägige Entscheidungen zumindest ermitteln, analysieren oder vorschlagen können, an denen es bislang fehlt⁵⁰. Das sollte für den Gesetzgeber und die Justiz Anreiz genug sein, geeignete Projekte anzugehen und entsprechende Investitionen zu tätigen. Das Thema "Legal Tech in der Justiz" bleibt deshalb spannend - auch für zukünftige Forschungsperspektiven.

⁴² Lotz, Qualitätssicherung im Zivilprozess, in: Ackermann/Gaier/Wolf, Gelebtes Prozessrecht. Festschrift für Volkert Vorwerk, S. 231 (240).

⁴³ Zwickel, Die digitale Strukturierung und inhaltliche Erschließung zivilprozessualer Schriftsätze im Spannungsfeld zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht, in: Buschmann/Gläß/Gonska/Philipp/Zimmermann, Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, S. 179 (179 f.) m. w. N.; siehe auch Bender/Schwarz, CR 1994, 372; Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 144 f.; Gaier, Richterliche Effizienz, in: Ackermann/Gaier/Wolf, Gelebtes Prozessrecht. Festschrift für Volkert Vorwerk, S. 79 (81 f.).

⁴⁴ Siehe nur Vogelgesang, Der elektronische Rechtsverkehr, die elektronische Akte und das Zivilverfahrensrecht - Probleme und Chancen, JurPc Web-Dok. 110/2021, Rn. 37 ff., abrufbar unter: <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20210110>; Weller/Köbler, Verfahrensgrundsätze und Modellregeln für die grundsätzlich elektronische Führung gerichtlicher Erkenntnisverfahren, 2016, S. 93 ff.

⁴⁵ Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz. Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe (s. Fn. 16), S. 72.

⁴⁶ So z. B. Diskussionspapier im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs (s. Fn. 36), S. 31 ff.

⁴⁷ Fries, ELSTER für Fluggastrechte, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, 2020, S. 275 ff.

⁴⁸ Weiterführend dazu siehe Enders, JA 2018, 721 sowie Neubert, DRiZ 2021, 308.

⁴⁹ Weiterführend dazu siehe Vogelgesang/Krüger, jM 2019, 398 (402); Vogelgesang/Krüger, jM 2020, 90 (94 ff.); Wagner, Legal Tech und Legal Robots, 2020; Schulte/Walkstein, Legal Tech in der Justiz, <https://publicus.boorberg.de/legal-tech-in-der-justiz/>.

⁵⁰ So Vogelgesang/Krüger, jM 2019, 398 (403); Wagner, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 19.